Art. 16 Ausschluss der Klagbarkeit

[1]Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. [2]Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.